

Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Lebensversicherung (Österreich)

Sehr geehrter Kunde, sehr geehrte Kundin,

für Sie als Antragsteller und künftigen Versicherungsnehmer bieten wir vorläufigen Versicherungsschutz entsprechend den nachfolgenden Bedingungen.

- § 1
Was ist vorläufig versichert?**
- (1) Der vorläufige Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle gemäß den Absätzen 2 bis 4, die aus einem Unfall resultieren, der während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes eintritt. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine dauerhafte Gesundheitsschädigung erleidet. Bei der Gothaer Risikolebensversicherung Risk Premium und Risk Premium Kreditschutz besteht der vorläufige Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle gemäß Absatz 2, die nicht aus einem Unfall resultieren.
 - (2) Verstirbt die zu versichernde Person während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes, zahlen wir die zu Beginn der beantragten Versicherung vorgesehene Todesfallleistung, höchstens jedoch 100.000 Euro.
 - (3) Haben Sie Berufsunfähigkeitsschutz beantragt und tritt während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes Berufsunfähigkeit ein, zahlen wir, wenn uns die Berufsunfähigkeit innerhalb von drei Monaten seit ihrem Eintritt angezeigt worden ist
 - a. soweit eine Rentenleistung vereinbart ist, die beantragte Berufsunfähigkeitsrente, höchstens jedoch 12.000 Euro jährlich;
 - b. soweit eine Einmalleistung vereinbart ist, die vorgesehene Leistung bei Berufsunfähigkeit, höchstens jedoch 9.000 Euro.Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rente erlischt, wenn keine Berufsunfähigkeit mehr besteht.
 - (4) Ist für die versicherte Person mehrfach Versicherungsschutz bei uns beantragt, gelten die Höchstbeträge aus den Absätzen 2 bis 3 aus allen beantragten Versicherungen zusammen.
- § 2
Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?**
- Voraussetzungen für den vorläufigen Versicherungsschutz sind, dass
- a. der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als zwei Monate nach der Unterzeichnung des Antrags liegt;
 - b. der Einlösungsbeitrag für die beantragte Versicherung gezahlt oder bei uns eine Ermächtigung zum Beitragseinzug erteilt worden ist;
 - c. Sie das Zustandekommen der beantragten Versicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht haben und
 - d. Ihr Antrag sich im Rahmen der von uns gebotenen Tarife und Bedingungen bewegt.
- § 3
Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?**
- (1) Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag, an dem Ihr Antrag bei uns eingeht.
 - (2) Er endet, wenn
 - a. der Versicherungsschutz aus der beantragten Versicherung begonnen hat;
 - b. wir Ihren Antrag abgelehnt haben;
 - c. Sie Ihren Antrag angefochten oder zurückgenommen haben;
 - d. Sie von Ihren Rücktrittsrechten Gebrauch gemacht haben oder
 - e. der Einzug des Einlösungsbeitrags aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht möglich war oder dem Einzug widersprochen worden ist.
- § 4
In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?**
- (1) Unsere Leistungspflicht ist ausgeschlossen für die Versicherungsfälle aufgrund von Ursachen, nach denen im Antrag gefragt ist und von denen die versicherte Person vor seiner Unterzeichnung Kenntnis hatte, auch wenn diese im Antrag angegeben wurden. Dies gilt nicht für Umstände, die für den Eintritt des Versicherungsfalles nur mitursächlich geworden sind.

- (2) Tritt der Versicherungsfall in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder inneren Unruhen ein, soweit die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat, entfällt unsere Leistungspflicht.
- (3) Tritt der Versicherungsfall in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen ein, entfällt unsere Leistungspflicht, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 5

Was kostet Sie der vorläufige Versicherungsschutz?

Für den vorläufigen Versicherungsschutz erheben wir zwar keinen besonderen Beitrag; erbringen wir aber Leistungen aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes, so behalten wir ein Entgelt ein. Das Entgelt entspricht dem Beitrag für das erste Versicherungsjahr des beantragten Versicherungsvertrags. Bei Einzelbeitragsversicherungen ist dies der einmalige Beitrag. Wir berechnen Ihnen jedoch nicht mehr als den Tarifbeitrag für die Höchstsumme und -rente gemäß § 1. Bereits gezahlte Beiträge rechnen wir an.

§ 6

Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

- (1) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die beantragte Versicherung, einschließlich derjenigen für mitbeantragte Zusatzversicherungen. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse.
- (2) Ein im Antrag festgelegtes Bezugsrecht gilt auch für die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.